

## VEREINBARUNG

Die niederländische Verbindungsstelle,  
Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen (UWV),  
Amsterdam

und

die deutsche Verbindungsstelle,  
GKV-Spitzenverband, DVKA, Bonn

vereinbaren

zur Umsetzung der Artikel 27 und 87 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, im Folgenden mit VO (EG) Nr. 987/2009 bezeichnet,

Folgendes:

### *Allgemeines*

(1) Die Feststellung und Überwachung der Arbeitsunfähigkeit im anderen als dem zuständigen Staat erfolgt in Übereinstimmung mit den Artikeln 27 und 87 der VO (EG) Nr. 987/2009 unter Berücksichtigung der Besonderheiten im jeweiligen Staat.

### *Feststellung und Überwachung der Arbeitsunfähigkeit in den Niederlanden*

#### I. Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

(2) Die bei einer deutschen Krankenkasse versicherte Person wendet sich bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in den Niederlanden umgehend telefonisch an das Kundenkontaktzentrum (KCC) der Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen - UWV. Sie gibt dort ihre Wohn- bzw. Urlaubsanschrift in den Niederlanden sowie die Anschrift ihrer deutschen Krankenkasse an und teilt mit, dass sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von der für ihren Aufenthaltsort zuständigen UWV-Verwaltungsstelle benötigt.

(3) Das KCC vereinbart mit einer in der Nähe des Aufenthaltsorts der betreffenden Person liegenden UWV-Verwaltungsstelle eine Absprache für einen Termin zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und setzt die Person davon in Kenntnis. Eine direkte Absprache mit den Verwaltungsstellen der UWV vor Ort ist nicht möglich.

(4) Die UWV-Verwaltungsstelle startet den S\_BUC\_12 und sendet das SED S055 mit dem Basic Medical Report/Ärztlichen Grundlagenbericht als Anlage (leitet die Vordrucke E 115 und E 116) unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen, an die deutsche zuständige Krankenkasse. Dies gilt auch in Fällen der stationären

Krankenhausbehandlung.

(5) Ist anzunehmen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht, gibt die UWV-Verwaltungsstelle dies im Basic Medical Report/Ärztlichen Grundlagenbericht (Vordruck E 116) an.

(6) Bei Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit über die voraussichtliche Dauer hinaus führt die UWV-Verwaltungsstelle das in den Absätzen 2 bis 5 beschriebene Verfahren erneut durch. Der Vordruck E 115 wird nur bei der erstmaligen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit versendet.

(7) Um das Ende der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen, startet die UWV-Verwaltungsstelle den S\_BUC\_14b und sendet das SED S048 (den Vordruck E 118) an die deutsche zuständige Krankenkasse. Sollte bei einer von der zuständigen Krankenkasse veranlassten Untersuchung in Deutschland festgestellt werden, dass keine weitere Arbeitsunfähigkeit vorliegt, teilt die zuständige deutsche Krankenkasse dies unverzüglich der UWV-Verwaltungsstelle mit. Dafür startet sie den S\_BUC\_14a und sendet das SED S047 (den Vordruck E 118) an die UWV-Verwaltungsstelle.

(8) Die deutsche Krankenkasse informiert den Arbeitgeber unverzüglich über die Arbeitsunfähigkeitsmeldung.

(9) Die deutsche zuständige Krankenkasse zahlt die Geldleistung unmittelbar an die bei ihr versicherte Person und unterrichtet erforderlichenfalls die UWV-Verwaltungsstelle hierüber. Dazu startet sie den S\_BUC\_14 und versendet das SED S046 (den Vordruck E 117).

(10) Die UWV-Verwaltungsstelle unterstellt die Person auch dann der ärztlichen Kontrolle, wenn sie lediglich angibt, bei welcher deutschen Krankenkasse eine Versicherung besteht, dies aber nicht durch eine entsprechende Bescheinigung nachweisen kann.

## II. Auftrag zur ärztlichen Kontrolluntersuchung

(11) Wünscht die deutsche zuständige Krankenkasse eine ärztliche Kontrolluntersuchung, beauftragt sie hiermit die UWV-Verwaltungsstelle, von der sie das SED S055 (den Vordruck E 116) erhalten hat. Dafür startet sie den H\_BUC\_08 und sendet das SED H120 (den Vordruck E 117) an die UWV-Verwaltungsstelle.

Der Auftrag gilt nur für eine Kontrolluntersuchung. Für jede weitere ärztliche Kontrolluntersuchung muss jeweils ein erneuter Auftrag erteilt werden.

(12) Die UWV-Verwaltungsstelle teilt der zuständigen deutschen Krankenkasse das Ergebnis der Kontrolluntersuchung im Rahmen des H\_BUC\_08 mit dem SED H121 unter Beifügung des Basic Medical Report/Ärztlichen Grundlagenberichts (mit dem Vordruck E 116) schnellstmöglich mit.

## *Feststellung und Überwachung der Arbeitsunfähigkeit in Deutschland*

### I. Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

(13) Die bei einem niederländischen Träger versicherte Person erhält vom behandelnden Vertrags(zahn)arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Krankenversicherungsträger. Auf der Ausfertigung für den Arbeitgeber ist die Angabe der Diagnose nicht vorgesehen. Die betreffende Person leitet die Bescheinigungen direkt an den Arbeitgeber bzw. den Arbo-Dienst des Arbeitgebers/UWV weiter.

(14) Bei Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit über die voraussichtliche Dauer hinaus wird das in Absatz 13 beschriebene Verfahren erneut durchgeführt.

(15) Die bei einem niederländischen Träger versicherte Person unterrichtet ihren Arbeitgeber bzw. den Arbo-Dienst des Arbeitgebers/UWV auch im Fall eines stationären Krankenhausaufenthalts unmittelbar.

### II. Auftrag zur ärztlichen Kontrolluntersuchung

(16) Wünscht die niederländische Seite eine ärztliche Kontrolluntersuchung, beauftragt sie hiermit die deutsche Krankenkasse, die auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung angegeben ist. Dafür startet sie den H\_BUC\_08 und sendet das SED H120 (den Vordruck E 117) an die deutsche Krankenkasse. Der Auftrag gilt nur für eine Kontrolluntersuchung. Für jede weitere ärztliche Kontrolluntersuchung muss jeweils ein erneuter Auftrag erteilt werden.

(17) Die deutsche Krankenkasse teilt der niederländischen Seite das Ergebnis der Kontrolluntersuchung im Rahmen des H\_BUC\_08 mit dem SED H121 unter Beifügung des Basic Medical Report/Ärztlichen Grundlagenberichts (mit dem Vordruck E 116) schnellstmöglich mit.

### *Erstattung der Kosten*

(18) Erstattungsfähig sind lediglich die Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer vom zuständigen Träger beauftragten ärztlichen Kontrolluntersuchung entstehen. Zusätzliche Kosten für das Ausstellen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (einschließlich Folgebescheinigungen) werden nicht geltend gemacht.

(19) Zur Abgeltung der Kosten für ärztliche Kontrollen durch die UWV-Verwaltungsstellen werden den deutschen Krankenkassen, auf deren Auftrag hin die ärztliche Kontrolluntersuchung erfolgte, die Beträge in Rechnung gestellt, die in gleichgelagerten Fällen Dritten in Rechnung gestellt werden. UWV informiert den GKV-Spitzenverband, DVKA jährlich über die aktuellen Beträge. Der Betrag für das Jahr 2021 beläuft sich auf 79,82 €.

(20) Die deutschen Krankenkassen stellen der niederländischen Seite für jede in Auftrag gegebene kontrollärztliche Untersuchung einen auf der Grundlage der kassenindividuellen Gesamtausgaben für kontrollärztliche Untersuchungen ermittelten Betrag in Rechnung. Der aktuelle, vom GKV-Spitzenverband, DVKA ermittelte Orientierungswert beläuft sich auf 78,65 €. Dieser Betrag wird jährlich aktualisiert.

(21) Die Abrechnung der Kosten für kontrollärztliche Untersuchungen wird direkt zwischen den beteiligten Trägern vorgenommen. Der Träger des Wohn- bzw. Aufenthaltsorts stellt einen Antrag auf Erstattung der Kosten für kontrollärztliche Untersuchungen beim zuständigen Träger. Dafür startet er den H\_BUC\_04 und übersendet das SED H020 (in Papierform bzw. den Vordruck E 125). Der zuständige Träger antwortet mit dem SED H021(kündigt seine Zahlung per Brief an).

(22) Fahrkosten, die der versicherten Person im Rahmen einer vom zuständigen Träger veranlassten kontrollärztlichen Untersuchung entstehen, werden nicht vom aushelfenden Träger erstattet. Die versicherte Person kann eine entsprechende Kostenerstattung jedoch beim zuständigen Träger beantragen. Der zuständige Träger nimmt dann ggf. eine Kostenerstattung im Rahmen der für ihn geltenden Rechtsvorschriften vor.

*Verwendung der BUCs, SEDs und E-Vordrucke*

(23) Die Vereinbarung beschreibt bereits die Geschäftsprozesse (BUCs) im Rahmen des Elektronischen Austauschs von Informationen der Sozialen Sicherheit (EESSI). Der elektronische Datenaustausch erfolgt jedoch erst dann, wenn auch UWV in der Lage ist, die Geschäftsprozesse innerhalb von EESSI umzusetzen. Bis dahin wird die Verwendung der E-Vordrucke bzw. der SEDs in Papierform sowohl von den deutschen Trägern als auch von UWV beibehalten. Aus diesem Grunde ist die Bezeichnung der E-Vordrucke in den betreffenden Absätzen noch in Klammern aufgeführt.

*Inkrafttreten*

(24) Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2021 in Kraft, gilt zunächst bis zum 31.12.2022 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern sie nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Sie ersetzt die Vereinbarung zur Feststellung und Überwachung der Arbeitsunfähigkeit vom 02.05.2011.

Bonn/Amsterdam, den

Für den GKV-Spitzenverband,  
DVKA, Bonn

Für Uitvoeringsinstituut  
werknemersverzekeringen  
(UWV), Amsterdam

Die Vereinbarung wurde von den Vereinbarungspartnern am 06.07.2021 unterzeichnet.

.....  
(Datum, Unterschrift)

.....  
(Datum, Unterschrift)

### **Protokollnotiz**

Hinsichtlich der Interpretation des Begriffs „schnellstmöglich“ in den Absätzen 12 und 17 der Vereinbarung besteht Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern, dass im Rahmen der Koordinierung der sozialen Sicherheit die Bearbeitung des Auftrags zur ärztlichen Kontrolluntersuchung nach den für den Träger des Wohnortes oder vorübergehenden Aufenthalts geltenden Regelungen erfolgt. Dies gilt auch im Hinblick auf Bearbeitungszeiten.

Die deutsche Seite erläutert, dass die deutschen Rechtsvorschriften keine Bearbeitungsfristen für ärztliche Kontrolluntersuchungen vorsehen. Eine Abfrage bei den deutschen Krankenkassen habe ergeben, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer 21 Arbeitstage nach Eingang des Auftrags betrage.

Die niederländische Seite erklärt, dass auch nach niederländischen Rechtsvorschriften keine Bearbeitungsfrist vorgegeben sei, sie aber anstrebe, ebenfalls eine Bearbeitungsdauer von 21 Arbeitstagen umzusetzen.

Die Vereinbarungspartner verständigen sich daher darauf, dass die Mitteilung, wenn möglich, innerhalb von 21 Arbeitstagen erfolgen soll.